

Hausordnung

Vereinshaus Hailing

Wir heißen alle Nutzer und Gäste im neu renovierten Vereinshaus willkommen.

Um einen harmonischen und geordneten Betrieb im Vereinshaus Hailing sicherzustellen ist es wichtig, einige Regeln zu beachten.

Alle Nutzer und Gäste werden ersucht, das Haus mit allen Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, wie es sich im ruhigen und rücksichtsvollen Bayernland gehört.

1. Die Hausordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Verstöße können zu Sanktionen führen (Entzug des Nutzungsrechts oder zukünftiges Hausverbot)
2. Das unerlaubte Duplizieren von Schlüsseln der Eingangstüren und anderen Gemeinschaftsräumen ist nicht erlaubt.
3. Das Vereinshaus steht allen Vereinen und deren Mitgliedern zur Verfügung.
4. Die Belegung für vereinsinterne Veranstaltungen und Sitzungen haben Vorrang vor anderer Nutzung.
5. Private Veranstaltungen sind nur auf Antrag und Zustimmung der Gemeinde Leiblging und der Terminabstimmung mit den Ortsvereinen zugelassen.
6. Für die private Nutzung der Räumlichkeiten und des Allgemeinbestandes wird ein Beitrag von 20,-€ durch die Gemeinde Leiblging erhoben.
7. Für die Terminkoordinierung ist der Belegungsplan zu nutzen und mit den anderen Vereinsvorständen abzustimmen.
8. Nach Veranstaltungen sind die Räume in tadellosem, sauberem und geordneten Zustand zu hinterlassen. Ergeben sich für den Hausmeister zusätzliche Reinigungsarbeiten, werden diese in Rechnung gestellt.
9. Die Nutzung der Gemeinschaftsküche, Gerätschaften, Geschirr und Besteck ist kostenfrei und nach der Benutzung in sauberem Zustand zu hinterlassen. Dies wird stichprobenartig durch den Hausmeister überprüft.
10. Ausgabe und Rücknahme von Gegenständen aus dem Gemeinschaftsfundus zukünftig nur noch durch Vereinsvorstände (oder Vertreter). Der angesprochene Vorstand (oder Vertreter) bestätigt bei Ausgabe und Rücknahme der entliehenen Gegenstände durch Unterschrift die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit.
11. Mobiliar und andere zum Vereinshaus gehörende Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach Rücksprache mit dem Hausmeister entfernt werden.
12. Das Einlagern von Privatgegenständen im Vereinshaus oder dem Außenbereich ist nicht gestattet.
13. Die technischen Anlagen werden ausschließlich vom Hausmeister gewartet und instand gehalten.

14. Der Aufenthalt von Tieren im Gebäude ist untersagt.
15. Bei Haustieren ist darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht in den Außenanlagen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen. Von Spielplätzen sind die Haustiere grundsätzlich fernzuhalten.
16. Die Benutzer werden gebeten, beim Verlassen der Räume die Fenster zu schließen, die Leuchten und Geräte abzuschalten, die Heizung abzuschalten und abzudrehen (s. Anweisung „Heizung“) und die Eingangstüren zu verschließen.
17. Die Benutzung des Gebäudes und der Außenanlagen darf dem Charakter des Vereinshauses nicht widersprechen.
18. Die Inanspruchnahme des Vereinsheims durch Jugendliche unter 18 Jahren wird nur unter der Leitung eines beauftragten Erwachsenen, des zuständigen Vereinsvorstandes bzw. nach Rücksprache mit dem Hausmeister erlaubt.
19. Alle Schäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden und gehen, je nach Höhe des Schadens und Mutwilligkeit/Unachtsamkeit des Verursachers zu Lasten des Benutzers (Veranstalters). Nicht gemeldete Schäden werden dem Benutzer nachträglich in Rechnung gestellt und können zu Sanktionen führen.
20. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
21. Das Jugendschutzgesetz ist in vollem Umfang einzuhalten.
22. Abgabe von Tabak und Alkohol an Jugendliche nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
23. Für Schirme, Jacken, Mäntel usw. ist die Garderobe zu benutzen. Die Veranstalter (Ortsvereine) übernehmen keine Haftung.
24. Plakate und Wurfzettel dürfen nur an den dafür vorgesehenen Bereichen (Info-Tafeln) angebracht werden.
25. Der Veranstalter bzw. Verein zeichnet für die Abfallentsorgung verantwortlich. Die Bereitstellung der Mülltonne zur Entleerung ist vom Veranstalter sicherzustellen.
26. Fundgegenstände sind dem Hausmeister zu übergeben.
27. Den Anordnungen des Hausmeisters ist in jedem Fall Folge zu leisten.
28. An sog. stillen Feiertagen (Totensonntag, Volkstrauertag, Aschermittwoch, Karfreitag, Karsamstag) sind Veranstaltungen mit lauter Musik und sonstige Störungen untersagt.
29. Lärmbelästigungen auch in den Außenanlagen einschl. Parkplatz sind zu vermeiden.
30. Diese Hausordnung tritt sofort nach Aushang in Kraft und ersetzt alle Früheren.

Energie ist teuer und soll demnach sparsam eingesetzt werden.

Darum helfe mit, die Betriebskosten möglichst niedrig zu halten. Mutwillige und wiederholte Verstöße schaden dem gesamten Vereinswesen unseres Dorfes und erzeugen neben Unmut leider auch nur mehr den Zugang zu festgesetzten Zeiten.

Gemeinde Leiblging, 17.11.2008

Wolfgang Frank, Erster Bürgermeister